

Garantie für Serge-Ferrari-Stoffe

1. PWS AluSystem Patryk Klimek mit Sitz in Lubliniec, im Folgenden Garant genannt, garantiert eine gute Qualität der vorbereiteten Stoffe gemäß den für einen bestimmten Produkttyp vorgesehenen Standard, vorbehaltlich seines Verwendungszwecks unter normalen Bedingungen.
2. Bei der Abholung des Produkts im Büro des Garantiegebers oder am Tag der Produktlieferung ist der Käufer verpflichtet, die Produktverpackung gemäß der Bestellung auf mögliche Schäden und Vollständigkeit zu überprüfen, unter Androhung des Rechtsverlusts, die Qualität und Vollständigkeit des Produkts in Frage zu stellen.
3. Der Garantiegeber gewährt eine Garantie für die Dauer von 24 Monaten ab dem Warenerhalt durch den Käufer.
4. Grundlage der Reklamation ist die Angabe der Vertrags-, Bestell- oder Rechnungsnummer und eine schriftlich vorgebrachte Reklamation.
5. Die Anzeige sollte eine detaillierte Beschreibung des Mangels und das Datum der Feststellung des Mangels enthalten.
6. Nachdem der Käufer eine Reklamation ordnungsgemäß eingereicht hat, verpflichtet sich der Garantiegeber zu:
 - 6.1. Prüfung der Berechtigung der Beschwerde innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen ab Eingangsdatum.
 - 6.2. Beseitigung von Mängeln – sofern die Beanstandung berechtigt ist – durch Austausch der Ware gegen eine mangelfreie Ware.
 - 6.3. Im Falle des Ersatzes eines defekten Produkts oder defekter Elemente durch ein neues Produkt ist der Käufer verpflichtet, den reklamierten Artikel dem Garantiegeber zu übergeben.
7. Während der Garantiezeit festgestellte Mängel werden vom Garantiegeber so schnell wie möglich durch Austausch des reklamierten Produkts behoben, dem ein Sachverständigengutachten über den Schaden vorausgeht, auf dessen Grundlage der Garantiegeber entscheidet, ob die Reklamation berechtigt ist. Im Falle einer berechtigten Reklamation werden die Kosten für die Demontage des mangelhaften Produkts, die Kosten für den Transport des Produkts zum Hersteller sowie die Kosten für den erneuten Transport und die Montage des Produkts jeweils individuell vereinbart vollumfänglich vom Käufer getragen. Wenn sich die Reklamation als berechtigt erweist, trägt der Garantiegeber die Kosten für den Transport des Produkts vom Käufer zum Sitz des Garantiegebers und für die erneute Lieferung des Produkts an den Sitz des Käufers nach Prüfung der Reklamation.
8. Der Kunde sendet das Produkt gerollt und nicht in Würfel gefaltet zurück. Die Reklamation gilt nicht als berechtigt, wenn der Stoff falsch verpackt ist.

9. Der Garant haftet nicht im Falle von:

9.1. Wenn der Käufer oder Dritte vom Hersteller nicht genehmigte Änderungen vornehmen.

9.2. Beschwerden über Schäden an der Verpackung oder am Produkt selbst, die am Tag des Erhalts des Produkts vorhanden sind und nicht gemeldet wurden.

9.3. Mechanische Schäden und Schäden, die auf unsachgemäße oder nachlässige Montage, Verwendung oder Lagerung zurückzuführen sind.

9.4. Die Garantie umfasst nicht den natürlichen Verschleiß von Originalkomponenten und -teilen, der durch deren normalen Gebrauch verursacht wird.

10. Von der Garantie ausgeschlossen sind:

10.1. Schäden, die durch unsachgemäße Reinigung mit ätzenden und scheuernden Produkten oder durch die Verwendung ungeeigneter Geräte entstehen.

10.2. Schäden, die durch ungewöhnliche Wetterbedingungen, Blitzschlag und außergewöhnliche Ereignisse (z. B. Hurrikan, Tornado usw.) sowie Luft- und Pflanzenschutzverschmutzung verursacht werden.

10.3. Unterschiede in den Farbtönen der Stoffe und bei Stoffen in Metallic-Farben – im Grad der Metallisierung des Materials, die sich aus unterschiedlichen Produktionschargen ergeben.

10.4. In der Bestellung angegebene Maßunterschiede, die 2 mm der Breite der Beplankung und 3 mm der Diagonale der Beplankung nicht überschreiten (zulässige Toleranz der Maßdifferenz).

10.5. Horizontale Falten in Stoffen, die durch das Einführen der den Stoff in der Wickelhülse fixierenden Stange in die Tasche entstanden sind.

10.6. Unsymmetrische Aufwicklung des Stoffes auf dem Wickelrohr, die dadurch entstehen kann, dass der Stoff bei der Montage nicht zentriert wird oder durch Verdickungen und Verunreinigungen auf der Stoffoberfläche (z. B. Blätter, Schlamm usw.) verursacht wird.

10.7. Verformungen in Form eines „Fischgräten“-Gewebes im mittleren Teil des Rollos, die durch die Durchbiegung des Rollrohrs entstehen.

10.8. An den Schweißnähten des Stoffes treten Schrumpfungen auf, die zu vertikalen Spannungen auf der Stoffoberfläche („vertikale Wellen“) führen.

10.9. Die Reaktion des Gewebes auf Arbeiten in verschiedenen Temperaturbereichen hängt mit der Wärmeausdehnung von PVC zusammen.

10.10. Stofffalten: Bei größeren Formaten, die über die Breite des Trägers hinausgehen, muss die Beplankung aus geschweißten Platten bestehen, die zusätzlich gedreht werden. Dadurch wellt sich der Stoff teilweise an den Rändern. Der Grund dafür ist, dass sich der Stoff die Balkenform des gesamten Stoffes merkt. Bei Rollos mit großer Höhe und einer Breite von weniger als 120 cm kann sich das beschriebene Verhalten des Materials verstärken. Dieser Effekt lässt mit der Zeit nach und stellt keinen Systemfehler dar.

10.11. Brüche in der Schweißnaht: Bei Umhüllungen, die die Länge des Schweißgeräts (4300 mm) überschreiten, ist ein Taschenschnitt erforderlich (der Einschnitt ist im unteren Träger verborgen, sodass er kaum auffällt und die Stoffeigenschaften nicht beeinträchtigt - dies ist ein technologischer Standard).

10.12. Bei dem Stoff ZIP-System kann es zu sichtbaren Wellen des Materials an den Führungen kommen. Dieses Phänomen wird durch eine Sperre verursacht, die das Material beim Aufrollen der Jalousie verformt. Der Welleneffekt des Stoffes verstärkt sich, je länger das System aufgerollt wird.

10.13. Die Auswirkungen anderer am Stoff hängender Produkte oder Gegenstände, die nicht mit dem Aluprof-System in Zusammenhang stehen.

11. Der Käufer verliert die Rechte auf die Garantie im Falle einer Reparatur, Änderung oder eines Austauschs beschädigter Produkte oder ihrer Teile durch andere Personen und Unternehmen als den Garantiegeber.

12. Käufern, die die erhaltenen Waren nicht vollständig bezahlt haben, wird die Garantie nicht gewährt.

13. Die vorstehenden Bestimmungen regeln die gesamte Haftung des Verkäufers im Rahmen der Garantie.

14. Weitere Rechte des Käufers ergeben sich aus den zwingenden Vorschriften, insbesondere bei Verbraucherverkäufen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 2014. (d. h. vom 28. Januar 2020, Gesetzblatt von 2020, Punkt 287, in der jeweils gültigen Fassung)